

Grundordnung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2007; geändert durch Satzung vom 18. November 2010 [*], vom 3. April 2013 [X], vom 1. Dezember 2014 [+], vom 1. Juli 2015 [O], vom 23. November 2016 [>]

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Universität Augsburg folgende

Grundordnung

Präambel

- * > ¹Die Universität Augsburg wurde vom Freistaat Bayern als Reformuniversität gegründet und zur Campus-Universität ausgebaut, damit sie, getreu ihrem Wahlspruch scientia et conscientia, in eigener Verantwortung innovative Wissensmehrung leiste sowie die gesellschaftliche Entwicklung fördere. ²Die Universität Augsburg bekennt sich zur Einheit von Forschung und Lehre, zur Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsaufgabe. ³Dem Gedanken der universitas verpflichtet, bietet sie ein breites Fächerspektrum von Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften sowie der Medizin an. ⁴In Wahrnehmung ihrer Autonomie versteht sie sich als kooperative Stätte der Wissenschaft und der Kultur. ⁵Sie sieht als Augsburger Campus-Universität besondere Chancen darin, europäische Kultur, Internationalität und Interdisziplinarität zu pflegen. ⁶Dazu unterhält sie enge Beziehungen mit Hochschulen im In- und Ausland, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ⁷Sie pflegt internationale Partnerschaften und Kooperationen in Forschung und Lehre. ⁸Sie fördert die Wirtschaft durch Zusammenarbeit in Form von Beratung, Forschungs- und Technologietransfer und nutzt solche Kooperationen zugleich für ihre eigene Profilierung. ⁹Hierzu nutzt sie die besonderen Möglichkeiten, die ihr der Wirtschaftsraum Schwaben und die Kulturstadt Augsburg bieten. ¹⁰Die Universität erkennt in der hochschuldemokratischen Legitimation ihres Handelns ein hohes Gut. ¹¹Sie fördert die aktive Teilhabe der Universitätsangehörigen aller Gruppen an der akademischen Selbstverwaltung. ¹²Sie tritt Diskriminierungen entgegen und fördert die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau unter Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming. ¹³Als gesundheitsfördernde Hochschule versteht sich die Universität nicht nur als eine Stätte von Lehre und Forschung, sondern auch als Arbeits- und Lebensraum für alle Hochschulmitglieder.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) ¹Die Universität Augsburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Universität Augsburg führt das ihr am 10. Oktober 1980 verliehene Wappen, das aus dem historischen Wappen von Schwaben und dem Wappen der Stadt Augsburg gebildet ist. ²Sie ist ihrem Motto verpflichtet "scientia et conscientia".

§ 2

Gliederung

- (1) Die Universität Augsburg gliedert sich in einen Zentralbereich und in Fakultäten.
- (2) Dem Zentralbereich gehören an:
 1. Universitätsleitung
 2. Erweiterte Universitätsleitung
 3. Universitätsrat

4. Ständige Kommissionen
 5. Zentrale Einrichtungen
 6. Zentrale Universitätsverwaltung
 7. Kuratorium
 8. Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 9. Konvent der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- (3) Folgende Fakultäten sind errichtet:
1. Katholisch-Theologische Fakultät
 2. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 3. Juristische Fakultät
 4. Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät
 5. Philologisch-Historische Fakultät
 - + 6. Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät
 7. Fakultät für Angewandte Informatik
 - > 8. Medizinische Fakultät

§ 3 Universitätsleitung

- (1) Die Universität Augsburg wird von einem Präsidium geleitet, das sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, drei Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen und dem Kanzler oder der Kanzlerin zusammensetzt.
- (2) ¹Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung fest. ²Er/Sie definiert im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (3) ¹Eine Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt acht Semester, eine Amtszeit der Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen beträgt vier Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine zweimalige Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist innerhalb einer Gesamtamtszeit von 12 Jahren möglich. ³Die Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen können innerhalb einer Gesamtamtszeit von 8 Jahren bis zu dreimal wieder gewählt werden.
- (4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Universitätsrat gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen werden vom Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt.

§ 4
Erweiterte Universitätsleitung

(1) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Erweiterten Universitätsleitung folgende Mitglieder an:

1. die Mitglieder der Universitätsleitung,
- + 2. die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten,
- X + 3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; drei dieser Vertreter oder Vertreterinnen werden wie folgt bestimmt: die Katholisch-Theologische Fakultät bildet mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit der Juristischen Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik jeweils einen Wissenschaftsbereich und jeder dieser Wissenschaftsbereiche entsendet jeweils einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin in die Erweiterte Universitätsleitung,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
- X 6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden und
- * 7. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.

X > ²Die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 sind mit den Vertretern oder Vertreterinnen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 identisch. ³Die Stimmabgabe erfolgt getrennt für die Vertreter und Vertreterinnen der Wissenschaftsbereiche nach Nr. 3 Halbsatz 2 und die weiteren Vertreter und Vertreterinnen nach Nr. 3. ⁴Wahlvorschläge müssen im Fall des Nr. 3 Halbsatz 2 die Bezeichnung des Wissenschaftsbereiches enthalten. ⁵Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen für die Vertreter oder Vertreterinnen nach Nr. 3 Halbsatz 2 und zwei Stimmen für die weiteren Vertreter oder Vertreterinnen. ⁶Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten teil, die die Belange des Klinikums unmittelbar berühren und nicht durch den Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät vertreten werden können.

(2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Erweiterten Universitätsleitung. ²Er/Sie beruft die Sitzungen ein.

(3) Die Erweiterte Universitätsleitung

1. berät und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. stellt den Entwicklungsplan der Universität unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Universitätsrat zur Beschlussfassung vor,
3. entscheidet unter Beachtung der Erkenntnisse der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne auf Vorschlag der Universitätsleitung über Schwerpunkte des Haushalts,
4. beschließt über Anträge zur Gliederung der Universität in Fakultäten,
5. beschließt die von der Universität zu erlassenden Rechtsvorschriften,

6. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
 7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
 8. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 9. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
 10. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 11. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität,
 12. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats,
 13. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.
- (4) Art. 25 BayHSchG findet für die Organisationsstruktur der Universität Augsburg keine Anwendung.
- (5) Für die Vorbereitung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und anderen Rechtsvorschriften dem Senat obliegenden Angelegenheiten kann die Erweiterte Universitätsleitung einen vorbereitenden Ausschuss bilden, der mit den gewählten Vertretern und Vertreterinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und der/oder dem Frauenbeauftragten der Universität zu besetzen ist.

§ 5 Universitätsrat

- (1) ¹Dem Universitätsrat gehören an:
- X** 1. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
 - 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4),
 - 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
 - X** 4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6), und
 - X** 5. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- * ²Die Mitglieder der Universitätsleitung und die oder der Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats mit beratender Stimme teil.
- (2) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig.

- (3) ¹Für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats erstellt die Universitätsleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch die Erweiterte Universitätsleitung bedürfen. ²Den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Universitätsrats wird vor der Bestätigung durch die Erweiterte Universitätsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- + (4) ¹Der Universitätsrat wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und aus der Mitte der hochschulangehörigen stimmberechtigten Mitglieder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrats erhält; § 19 Abs. 6 Sätze 1 bis 6, Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Erweiterten Universitätsleitung lädt zur ersten Sitzung des neu sich konstituierenden Universitätsrats und leitet diese bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden.

§ 6

Ständige Kommissionen

- (1) ¹Es werden Ständige Kommissionen der Erweiterten Universitätsleitung für
1. Lehre und Studierende
 2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
 3. Hochschulplanung
 4. Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten
 5. Gleichstellungsfragen
- errichtet. ²Die Erweiterte Universitätsleitung kann bei Bedarf Projektgruppen für besondere Aufgaben einsetzen.
- * (2) ¹Den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studierende, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Hochschulplanung gehören an:
1. ein vom Präsidenten oder der Präsidentin benannter Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - > 2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren und Professorinnen der acht Fakultäten sowie jeweils zwei Vertreter/ zwei Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder und
 3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.
- ²Gehört der den Vorsitz führende Vizepräsident oder die den Vorsitz führende Vizepräsidentin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, so gehört der entsprechenden Kommission nur ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein weiterer Vertreter der Professoren und Professorinnen als auf Vorschlag der Vertreter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 von der Erweiterten Universitätsleitung bestelltes Mitglied an.
- * (3) Der Ständigen Kommission für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten gehören an:
1. der Kanzler oder die Kanzlerin als Vorsitzender oder Vorsitzende,

- > 2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren oder Professorinnen der acht Fakultäten sowie jeweils zwei Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder und
- 3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.

(4) ¹Der Ständigen Kommission für Gleichstellungsfragen gehören an

- 1. ein vom Präsidenten oder der Präsidentin benannter Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - > 2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren und Professorinnen aus den acht Fakultäten sowie zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder
 - * 3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität und
 - 4. die oder der Gleichstellungsbeauftragte
- sowie mit beratender Stimme
- 5. ein Mitglied des Personalrats und die Referentin oder der Referent für Gleichstellungsfragen.

²Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass der Ausschuss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt ist.

- * (5) ¹Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 sowie jeweils mindestens ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für jede Gruppe werden von der Erweiterten Universitätsleitung bestellt. ²Vorschläge werden von den Fakultäten sowie von der jeweiligen Gruppe unterbreitet. ³Bei Verhinderung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Professoren oder Professorinnen aus den acht Fakultäten kann der Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät einen stimmberechtigten Ersatzvertreter oder eine stimmberechtigte Ersatzvertreterin benennen. ⁴Änderungen der Zahl der Fakultäten bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁵Die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden ein Jahr. ⁶Sie beginnt mit der jeweiligen Bestellung und endet mit der Bestellung des nachfolgenden Vertreters oder der nachfolgenden Vertreterin. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

§ 7 Zentrale Einrichtungen

- (1) An der Universität Augsburg bestehen folgende Zentrale Einrichtungen:
1. Universitätsbibliothek
 2. Universitätsarchiv
 3. Rechenzentrum
 4. Sprachenzentrum
 5. Sportzentrum
 - * + 6. Zentrale Studienberatung
 7. Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer
 - + 8. Zentrum für Lehrer(innen)bildung und interdisziplinäre Bildungsforschung
 9. Institut für Europäische Kulturgeschichte
 - * 10. Zentrum für Ethik
 - * 11. Genderzentrum.
 - + 12. Jakob-Fugger-Zentrum
 - + 13. Wissenschaftszentrum Medien
 - + 14. Zentrum für Interdisziplinäre Gesundheitsforschung
- (2) Ausschüsse für Angelegenheiten der Universitätsbibliothek und des Rechenzentrums sind in den jeweiligen Betriebsordnungen vorzusehen.
- (3) Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von Zentralen Einrichtungen sind in den jeweiligen Ordnungen vorzusehen.

§ 8 Kuratorium

¹Dem Kuratorium der Universität Augsburg gehören Personen an, die dem Anliegen der Universität besonders verbunden sind. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin von der Erweiterten Universitätsleitung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁴Der/Die Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. ⁵Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität und fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität. ⁶Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 9 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Vertreter und/oder die Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen der Universität und der Fakultäten bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 10

Konvent der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Vertreter und/oder die Vertreterinnen der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen der Universität und der Fakultäten bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit den Konvent der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 11

Organe der Fakultäten

- * (1) Organe der Fakultäten sind der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin sowie der Fakultätsrat.
- (2) ¹Die Universitätsleitung kann im Benehmen mit den Fakultäten wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten bilden, die unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten stehen. ²Ergänzende Regelungen werden in den betreffenden Ordnungen vorgesehen.
- (3) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, können von den beteiligten Fakultäten im Einvernehmen mit der Universitätsleitung gemeinsame Kommissionen gebildet werden. ²Ergänzende Regelungen werden in den betreffenden Ordnungen vorgesehen.

§ 12

Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin; Fachdekane und/oder Fachdekaninnen

- * (1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Universitätsleitung. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. ⁵Die Wahl des Dekans oder der Dekanin soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats erfolgen. ⁶Scheidet der Dekan oder die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen. ⁷Die Universitätsleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.
- + (2) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. ⁴Die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats erfolgen. ⁵Scheidet der Prodekan oder die Prodekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen. ⁶Die Universitätsleitung kann den Prodekan oder die Prodekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.
- * (3) ¹Neben dem Prodekan oder der Prodekanin kann der Fakultätsrat weitere Prodekane/weitere Prodekaninnen für die Betreuung und Erledigung besonderer Aufgaben der Fakultät (Fachdekane/Fachdekaninnen) wählen. ²Ein Fachdekan oder eine Fachdekanin kann dabei auch aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt werden. ³Die Amtszeit der Fachdekane/Fachdekaninnen beträgt drei Jahre.

§ 13
Fakultätsrat

- > (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. der Prodekan oder die Prodekanin,
 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
 4. sechs Vertreter und/oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 5. zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 7. zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden und
 8. der oder die Frauenbeauftragte.

²Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören abweichend von Satz 1 die jeweils doppelte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 Nr. 4 bis 7 an. ³Art. 34 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BayHSchG bleibt unberührt. ⁴Wird ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung zu einem Vertreter oder einer Vertreterin nach Satz 1 Nr. 4 gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG vertreten werden.

- * (2) Die Fachdekane/Fachdekaninnen können an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen, sofern sie dem Fakultätsrat nicht als Vertreter/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder im Falle von § 12 Abs. 3 Satz 2 dieser Grundordnung als Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören.
- * (3) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, sind alle Professoren und Professorinnen der Fakultät berechtigt, stimmberechtigt mitzuwirken.
- * (4) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nichtentpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

§ 14
Studiendekan oder Studiendekanin

- + (1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat legen diesem, unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fakultätsrates, einen Vorschlag vor. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. ⁵Scheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.
- + (2) ¹In der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und in der Fakultät für Angewandte Informatik werden jeweils zwei Studiendekane und/oder Studiendekaninnen gewählt. ²In der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wird einer oder

eine der Studiendekane oder Studiendekaninnen für den Aufgabenbereich Mathematik, der oder die andere für den Aufgabenbereich Physik gewählt. ³In der Fakultät für Angewandte Informatik wird einer oder eine der Studiendekane oder Studiendekaninnen für den Aufgabenbereich Geographie, der oder die andere für den Aufgabenbereich Informatik gewählt.

§ 15

Gender Mainstreaming, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Förderung aller weiblichen Universitätsmitglieder ist Anliegen der gesamten Universität. ²Die Förderung wird auch im Universitätsentwicklungsplan verankert. ³Die Frauenförderung ist integriert in den Gender Mainstreaming Prozess der Universität Augsburg.
- * (2) ¹Der oder die Frauenbeauftragte der Universität und seine oder ihre Vertreter und/oder Vertreterinnen werden von der Erweiterten Universitätsleitung, die Frauenbeauftragten der Fakultäten und seine oder ihre Vertreter und/oder Vertreterinnen werden von dem jeweiligen Fakultätsrat für die jeweilige Amtszeit des Kollegialorgans aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin/des Nachfolgers. ³Es sollen nach Möglichkeit Frauen gewählt werden. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Universität und deren oder dessen Vertreter und/oder Vertreterinnen liegt beim Frauenbeirat. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Fakultäten und dessen oder deren Vertreter und/oder Vertreterinnen (bzw. oder Vertreterin) liegt bei den weiblichen Angehörigen der jeweiligen Fakultät.
- * (3) Der oder die jeweilige Frauenbeauftragte achtet in ihrem/seinem Bereich auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; er oder sie unterstützt die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung für Frauen und Männer zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
- * (4) ¹Unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 3 wird vom Kanzler oder der Kanzlerin der oder die Gleichstellungsbeauftragte bestellt. ²Er/Sie achtet im Bereich des wissenschaftsstützenden Personals auf den Vollzug des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes und unterstützt die Universität bei der Umsetzung. ³Er/Sie ist zuständig für Angelegenheiten mit Bedeutung für die Gleichstellung. ⁴Er/Sie achtet im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten auf die Umsetzung der Gleichstellung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Sicherung der Chancengleichheit. ⁵Er/sie kooperiert nach Bedarf mit dem Frauenbeirat und der/den Frauenbeauftragten der Universität bzw. der Fakultäten.
- * (5) ¹Der Frauenbeirat setzt sich zahlengleich aus den Frauenbeauftragten der Fakultäten, Vertretern und/oder Vertreterinnen der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des wissenschaftsstützenden Personals zusammen. ²Den Vorsitz führt der oder die Frauenbeauftragte der Universität. ³Der Frauenbeirat berät und koordiniert die Arbeit der Frauenbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten und erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Frauenbeauftragten der Universität.

§ 16

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung achtet in seinem/ihrerem Bereich auf die Vermeidung von Nachteilen, die sich aus der Behinderung von Studierenden ergeben. ²Er/Sie unterstützt die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, Benachteiligungen von Studierenden mit Behinderung zu vermeiden und die Inanspruchnahme der Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. ³Er/Sie nimmt seine/ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass er/sie
 1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen von Studierenden mit Behinderung entgegennimmt, an die zuständigen Organe und Einrichtungen der Uni-

versität weiterleitet und verbescheidet,

2. Studierende mit Behinderung über die Angebote der Universität informiert und entsprechend berät,
 3. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden erstattet und der Universitätsleitung zuleitet.
- + (2) ¹Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung sowie sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin werden von der Erweiterten Universitätsleitung aus dem Kreis der an der Universität tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

§ 17

Studierendenvertretung

- * (1) Die Studierenden wirken in der Universität durch ihre gewählten Vertreter oder Vertreterinnen in Universitätsorganen mit.
- o (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
1. der Studentische Konvent,
 2. der Fachschafftsrat,
 3. die Fachschafftsvertretungen,
 4. die Studentische Universitätsvollversammlung,
 5. der Ältestenrat,
 6. der Allgemeine Studierendenausschuss.
- o (3) ¹Die Studentische Universitätsvollversammlung gemäß Abs. 2 Nr. 4 besteht aus allen Studierenden der Universität Augsburg und ist oberstes beschließendes Organ der Studierenden. ²Alle Studierenden der Universität Augsburg haben die Möglichkeit an dieser mindestens einmal im Semester zwecks Informationsweitergabe und/oder Beschlussfindung tagenden Versammlung teilzunehmen. ³Die Studentische Universitätsvollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss in Zusammenarbeit mit den Fachschafftsvertretungen mindestens einmal im Semester einberufen. ⁴Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % aller Studierenden der Universität Augsburg anwesend sind. ⁵Sie wird ferner einberufen auf Verlangen von 7 % aller Studierenden an der Universität Augsburg oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studentischen Konvents oder auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses. ⁶Die Studentische Universitätsvollversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents oder von einer aus der Studentischen Universitätsvollversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. ⁷Sie vertritt alle Studierenden der Universität Augsburg. ⁸Die Studentische Universitätsvollversammlung kann über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die Studierenden beschließen. ⁹Durch die Beschlüsse der Studentischen Universitätsvollversammlung können Beschlüsse des Studentischen Konvents und/oder des Allgemeinen Studierendenausschusses aufgehoben oder geändert werden. ¹⁰Eine nicht beschlussfähige Studentische Universitätsvollversammlung kann weder Beschlüsse noch gleichartige Abstimmungen durchführen. ¹¹Bei Beschlussunfähigkeit wird eine einberufene Studentische Universitätsvollversammlung vor Beschlussfassung von der Versammlungsleitung aufgehoben. ¹²Sie wird als Diskussionsforum fortgesetzt.
- o (4) ¹Der Ältestenrat gemäß Abs. 2 Nr. 5 ist ein neutrales, beratendes Kontroll- und Schlichtungsorgan. ²Er besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern und/oder Beisitzerinnen. ³Die Mitglieder des Ältestenrats werden einzeln mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentischen Konvents gewählt. ⁴Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der Studentischen Selbst- und Mitverwaltung sein

und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft oder der Studentischen Mitverwaltung sein. ⁵Der Ältestenrat hat im Rahmen seiner Funktion als Kontroll- und Schlichtungsorgan folgende Befugnisse:

- uneingeschränktes Informationsrecht
- Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse
- Rederecht in jeder Sitzung des Studentischen Konvents und des Allgemeinen Studierendenausschusses
- Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Studentischen Konvents
- Überwachung von Wahlen im Hinblick auf die allgemeinen Wahlgrundsätze.

* (5) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 BayHSchG nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss die Aufgaben des Sprecher- und Sprecherinnenrates wahr. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe, namentlich Studentischer Konvent und Studentische Universitätsvollversammlung, aus und ist diesen dafür verantwortlich. ³Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt in eigener Zuständigkeit laufende Angelegenheiten der Studierenden und soll zur Information, Meinungsbildung und Aktivierung der Studierenden beitragen. ⁴Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorstand, der Geschäftsführung und den Referaten.

- ⁵Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wovon zwei die beiden gewählten studentischen Vertreter oder Vertreterinnen in der Erweiterten Universitätsleitung sind, zwei vom Studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; der Vorstand beschließt die strategische und inhaltliche Ausrichtung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- ⁶Der Vorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Geschäftsführung; der Studentische Konvent kann auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands weitere Mitglieder der Geschäftsführung wählen. ⁷Die Geschäftsführung hat die Aufgaben nach Satz 3 sowie die Finanzverwaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

⁸Für die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 - 4 BayHSchG genannten Aufgaben sollen Referate eingerichtet werden; weitere Referate können gebildet werden. ⁹Die Referate sowie die Referenten und Referentinnen werden vom Konvent auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands, der Geschäftsführung oder des Konvents bestimmt und gewählt.

¹⁰Ein Referat kann sowohl von mehreren Referenten und Referentinnen besetzt werden, als auch ein Referent oder eine Referentin mehrere Referate übernehmen kann.

(6) Für die Organe gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 gelten Art. 52 Abs. 2 bis 6 BayHSchG, auf die Organe gemäß Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 ist Art. 52 Abs. 6 entsprechend anwendbar.

§ 18

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen in den Absätzen 2 bis 9.

* (2) Der oder die von der Universitätsleitung gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG zu bestellende Berichterstatter/Berichterstatterin soll nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.

(3) Der Berufungsausschuss kann Sachverständige oder Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Die gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG erforderlichen Gutachten holt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses vor Beschlussfassung ein.

(5) Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses soll die in die engere Wahl gezo-

nen Personen zu Vorträgen, die unter anderem der Feststellung der pädagogischen Eignung durch die Fakultät dienen, einladen.

- (6) Die Vorschlagsliste soll drei und nicht mehr als fünf Namen enthalten.
- (7) Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses unterrichtet die Fakultät über den Fortgang des Verfahrens und den beschlossenen Berufungsvorschlag.
- (8) Sondervoten von stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses sowie von Professoren und Professorinnen der betroffenen Fakultät sollen innerhalb einer Woche nach Unterrichtung der Fakultät über den beschlossenen Berufungsvorschlag eingereicht werden.
- (9) Eine Stimmrechtsübertragung im Berufungsausschuss ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 19

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) ¹Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Universitätsrat findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin statt. ²Der Termin der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Universitätsleitung festgesetzt. ³Er soll möglichst nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (2) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erstellt eine von der Erweiterten Universitätsleitung und vom Universitätsrat eingesetzte Auswahlkommission den Wahlvorschlag. ²Der Auswahlkommission gehören an:
 1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und/oder Hochschullehrerinnen von jeder Fakultät,
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden und
 5. die Frauenbeauftragte.³Der von der Auswahlkommission erstellte Wahlvorschlag wird unverzüglich den Mitgliedern des Universitätsrats zur Kenntnis gebracht.
- * (3) Den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen wird Gelegenheit zur Vorstellung vor dem Universitätsrat gegeben.
- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Universitätsrat in geheimer Abstimmung über die Annahme des Wahlvorschlags oder dessen Zurückweisung. ²Ist der Wahlvorschlag angenommen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 5 bis 9. ³Hat der Universitätsrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen. ⁴Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Die vom Kanzler oder der Kanzlerin geleitete Wahl findet ohne Aussprache durch Stimmzettel statt.
- (6) ¹Gewählt ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereint. ²Erreicht kein Bewerber oder keine Bewerberin diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die

meisten Stimmen erhielten. ³Kommen mehrere Bewerber und/oder Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl für eine Stichwahl in Betracht, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein weiterer Wahlgang. ⁴An der Stichwahl nimmt derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin teil, der oder die in diesem Wahlgang die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Bringt dieser Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los. ⁶In der Stichwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁷Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so setzt die Erweiterte Universitätsleitung nach Maßgabe von Abs. 9 Satz 3 einen neuen Wahltermin fest.

- * (7) Kandidieren zwei Bewerber/Bewerberinnen, gilt Abs. 6 sinngemäß.
- * (8) ¹Kandidiert ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ²Bei Stimmgleichheit findet nach Aussprache ein weiterer Wahlgang statt.
- (9) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin fordert den gewählten Bewerber oder die gewählte Bewerberin unverzüglich auf, sich zur Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärungsfrist für die Annahme der Wahl beträgt eine Woche ab Zugang dieser Aufforderung. ³Nimmt der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Wahl nicht an, so setzt der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Wahltermin fest und entscheidet, ob die Wahl auf die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen beschränkt wird oder ob ein neuer Wahlvorschlag erstellt wird.
- (10) Mitglieder der Universität, die sich für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin bewerben, können Leitungsfunktionen im Zuge der Wahlvorbereitung und des gesamten Wahlverfahrens nicht wahrnehmen.

§ 20

Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

- (1) Die Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen werden vom Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge müssen vom Präsidenten oder der Präsidentin unterschrieben sein. ²Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis mit ihrer Nominierung schriftlich erklärt haben.
- (3) Ort und Zeit der Wahl legt der Präsident oder die Präsidentin fest.
- * (4) ¹Die Vorschläge sollen den Mitgliedern des Universitätsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden. ²Den vorgeschlagenen Kandidaten und/oder Kandidatinnen wird Gelegenheit zur Vorstellung vor dem Universitätsrat gegeben.
- (5) Die vom Kanzler oder der Kanzlerin geleitete Wahl findet ohne Aussprache in getrennten Wahlgängen für jeden Vizepräsidenten oder jede Vizepräsidentin durch Stimmzettel statt.
- (6) ¹Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin, der/die die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ³§ 19 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Gewählt ist in der Stichwahl, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so setzt der Präsident oder die Präsidentin unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. ⁶Für diesen können neben den bereits vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.
- * (7) Kandidieren zwei Kandidaten/Kandidatinnen, gilt Abs. 6 sinngemäß.

- * (8) ¹Kandidiert ein Kandidat oder eine Kandidatin, ist er/sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ²Bei Stimmgleichheit findet nach Aussprache ein weiterer Wahlgang statt.
- (9) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten oder der Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ²Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Geht binnen einer Woche keine Erklärung des Gewählten/der Gewählten beim Präsidenten oder bei der Präsidentin ein, gilt die Wahl als angenommen. ⁴Nimmt der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin die Wahl nicht an, so findet baldmöglichst eine neue Wahl statt.

§ 21

Verfahrensgrundsätze für Gremien

- (1) ¹Gremien werden von ihren Vorsitzenden regelmäßig, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen. ²Sie sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) ¹Das Gremium wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende durch schriftliche Ladung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen möglichst unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist ist weder der Tag der Absendung der Ladung noch der Sitzungstag mitzuzählen. ³Die Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (3) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (4) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern und/oder Vertreterinnen in den universitären Gremien kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Vertreter oder einer Vertreterin im jeweiligen Gremium kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertretung übertragen werden. ⁴Sind der Gruppenvertreter und/oder die Gruppenvertreterin sowie die Ersatzvertretung verhindert, so kann das Stimmrecht für diesen Fall auf eine vom Konvent der jeweiligen Gruppe bestimmte Person übertragen werden. ⁵Sollte nur ein Gruppenvertreter oder eine Gruppenvertreterin zur Verfügung stehen, wird die Vertretung vom Konvent der jeweiligen Gruppe bestimmt. ⁶Eine Stimmrechtsübertragung auf die Mitglieder kraft Amtes ist ausgeschlossen. ⁷Ein Mitglied in einem Gremium kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) ¹Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (7) ¹Die Gremien tagen nichtöffentlich. ²Im Einzelfall kann für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschlossen werden, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden und Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Der Beschluss, die Öffentlichkeit zuzulassen, wird in geheimer Abstimmung gefasst und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Jedes Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.

- (9) ¹Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. ²Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden, die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 22

Hochschulwahlen

Für die Wahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in der Erweiterten Universitätsleitung gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) in der jeweils geltenden Fassung zu den Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen im Senat entsprechend.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft; § 18 tritt am Tag nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft. ²Art. 98 und Art. 99 BayHSchG bleiben unberührt. ³Die Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen sowie Studiendekane und Studiendekaninnen, deren Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, werden im Sommersemester 2007 abweichend von § 12 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 von den bis 30. September 2007 im Amt befindlichen Fachbereichsräten gewählt.

>

§ 23a

Übergangsvorschriften für die Errichtung der Medizinischen Fakultät

- (1) ¹Vom 1. Dezember 2016 bis 30. September 2019 (Gründungsphase) richtet sich die Organisation der Medizinischen Fakultät abweichend von § 11 Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 nach den §§ 23b bis 23h, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Organe der Fakultät sind
1. der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin,
 2. der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin,
 3. die Gründungskommission.
- (2) Das Klinikum Augsburg soll in ein Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern überführt werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat, deren Amtszeit am 1. Oktober 2019 beginnt, findet im Sommersemester 2019 statt.
- (4) ¹Die Amtszeit des oder der ersten vom Fakultätsrat gewählten Dekans oder Dekanin beginnt mit Ablauf der Amtszeit des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin. ²Die Wahl des Dekans oder der Dekanin ist rechtzeitig vorher durchzuführen. ³Ist nach Ablauf dieser Amtszeit ein Dekan oder eine Dekanin noch nicht gewählt oder hat der Kandidat oder die Kandidatin die Wahl nicht angenommen, bleibt der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin bis zur Annahme der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin im Amt.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für den Prodekan oder die Prodekanin sowie den Studiendekan oder die Studiendekanin mit der Maßgabe, dass die Wahl in der ersten Sitzung des Fakultätsrates erfolgen soll.

>

§ 23b

Gründungsdekan, Gründungsdekanin

- (1) Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin wird von der Universitätsleitung im Benehmen mit der Erweiterten Universitätsleitung, dem Klinikumsvorstand und dem Staatsministerium bestellt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin ernannt.
- (2) ¹Die Amtszeit des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin beträgt fünf Jahre. ²Scheidet der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit bestellt. ³Scheidet der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin nach dem 30. September 2019 vorzeitig aus dem Amt, kann die Universitätsleitung bestimmen, dass abweichend von Satz 2 ein Dekan oder eine Dekanin gewählt wird.
- (3) Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin ist hauptberuflich tätig.
- (4) ¹Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin ist für den Aufbau der Medizinischen Fakultät zuständig. ²Er oder sie führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt die Aufgaben eines Dekans oder einer Dekanin wahr und wirkt in den Gremien der Universität in der Weise mit, wie dies für den Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät vorgesehen ist. ³Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gilt entsprechend.

>

§ 23c

Gründungskommission

- (1) ¹Der Gründungskommission gehören an
 1. der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin,
 2. der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin,
 3. der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin,
 4. sechs Professoren oder Professorinnen der Medizin oder eines medizinnahen Faches,
 5. der oder die Frauenbeauftragte,
 6. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität Augsburg,
 7. zwei hauptberuflich an der Universität tätige Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, möglichst mit Bezug zu den Forschungsschwerpunkten Medical Information Sciences und Environmental Health Sciences, mit beratender Stimme,
 8. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin mit beratender Stimme.

²Hat die Universitätsleitung ein hauptberuflich an der Hochschule tätiges Mitglied nach Art. 20 Abs. 5 BayHSchG beauftragt, wirkt dieses Mitglied mit beratender Stimme mit, wenn die Beauftragung Angelegenheiten der Errichtung der Medizinischen Fakultät umfasst.

³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Gründungsdekan oder der Gründungsdekanin und im Benehmen mit dem Staatsministerium und dem Klinikumsvorstand bestellt; der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin kann eigene Vorschläge unterbreiten. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 6 und 7 werden von der Universitätsleitung bestellt.

- (2) ¹Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ²§ 13 Abs. 2 bis 4, Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend.
- (3) Ergänzend zu § 18 gilt Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG mit der Maßgabe, dass anstelle des Fakultätsrats die Gründungskommission zu hören ist.

>

§ 23d

Gründungsprodekan, Gründungsprodekanin

- (1) Der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin wird auf Vorschlag des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin von der Universitätsleitung bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit des Gründungsprodekans oder der Gründungsprodekanin endet am 30. September 2019. ²Er oder sie bleibt bis zur Annahme der Wahl des Prodekans oder der Prodekanin im Amt. ³§ 23b Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Universitätsleitung kann bestimmen, dass der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin hauptberuflich tätig ist.
- (4) ¹Der Gründungsprodekan oder die Gründungsprodekanin nimmt die Aufgaben eines Prodekans oder einer Prodekanin wahr. ²Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Gründungskommission kann aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät weitere Gründungsprodekane oder Gründungsprodekaninnen für die Betreuung und Erledigung besonderer Aufgaben der Fakultät (Fachdekane oder Fachdekaninnen) wählen. ²Die Amtszeit der Fachdekane und Fachdekaninnen endet am 30. September 2019.

>

§ 23e

Gründungsstudiendekan, Gründungsstudiendekanin

- (1) Der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin wird auf Vorschlag des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin von der Universitätsleitung bestellt.
- (2) § 23d Abs. 2 und § 23b Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Universitätsleitung kann bestimmen, dass der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin hauptberuflich tätig ist.
- (4) ¹Der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin nimmt die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahr. ²Art. 30 Abs. 2 bis 4 BayHSchG gilt entsprechend.

>

§ 23f

Frauenbeauftragter, Frauenbeauftragte

¹Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 kann der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät auch aus dem Kreis der Mitglieder der Gründungskommission nach § 23c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gewählt werden. ²Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 5 liegt das Vorschlagsrecht bei allen Mitgliedern der Fakultät sowie bei dem oder der Frauenbeauftragten der Universität.

>

§ 23g

Zusammenarbeit mit dem Klinikum

¹Ist ein Klinikumsvorstand nach Art. 9 Abs. 1 BayUniKlinG noch nicht im Amt, wird die für ihn nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchPG sowie nach § 23b Abs. 1 und § 23c Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Mitwirkung durch den Vorstand des Klinikums Augsburg wahrgenommen. ²Die für den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 4 BayHSchG, Art. 8 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 und Art. 18 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 6 und § 23c Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 vorgesehene Mitwirkung wird durch den Ärztlichen Vorstand des Klinikums Augsburg wahrgenommen. ³Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und 39 Satz 1 BayHSchG gelten entsprechend. ⁴Im Übrigen soll die Zusammenarbeit zwischen der Universität und dem Klinikum Augsburg durch einen Kooperationsvertrag geregelt werden, welcher der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.

>

§ 23h

Allgemeine Vorschriften für Bestellungen

- (1) ¹Wer für ein Amt nach den §§ 23b bis 23e bestellt ist, ist auch dann Mitglied der Universität, wenn keine Mitgliedschaft nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG vorliegt. ²Er oder sie wird in diesem Fall der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet.
- (2) ¹Für die Bestellung ist das vorherige schriftliche Einverständnis des oder der Betroffenen erforderlich. ²Der oder die Betroffene ist zuvor auf die Rechtsfolge nach Abs. 1 hinzuweisen.